

DRINGLICHE ANFRAGE von Hans Frei (SVP, Regensdorf), Martin Haab (SVP, Mettmensjetten) und Michael Welz (EDU, Oberembrach)

betreffend Gewässerraumausscheidung ohne Skrupel gegenüber der produzierenden Landwirtschaft

Vergangene Woche hat das Ingenieurbüro Bänziger, Niederhasli, in Absprache mit der Baudirektion mit verschiedenen Grundeigentümern im Katzenseeschutzgebiet Kontakt aufgenommen. Die betroffenen Grundeigentümer sollen über das Ausdolungsprojekt des Furtbaches orientiert werden.

Der Projektabschnitt befindet sich in der Landschaftsschutzzone III A gemäss der Verordnung zum Schutze der Katzenseen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen, die in der Landschaft in Erscheinung treten, insbesondere Geländeänderungen verboten. Der eingedolte Gewässerabschnitt von 250 m Länge wurde zu Beginn des letzten Jahrhunderts im Rahmen der Melioration erstellt. Dieser Abschnitt ist von Fruchtfolgefächern der besten Güteklasse überdeckt und diese werden als optimal arrondierte und ebene Ackerflächen bewirtschaftet.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes löste schweizweit geharnischte Reaktionen aus. Der respektlose Kulturlandverbrauch und die widersprüchliche gesetzliche Grundlage zur Umsetzung wurden scharf kritisiert. Verschiedene parlamentarische Vorstösse fordern seither von den Bundesstellen ein harmonisiertes Vorgehen.

Auch der Regierungsrat wurde in seinem überstürzten Vorgehen betreffend Gewässerraumausscheidungen vom Verwaltungsgericht zurückgepfiffen. In der Urteilsschrift wird festgehalten, dass bei eingedolten Gewässern, insbesondere bei Fruchtfolgefächern, auch gänzlich auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden kann.

Im Kanton Zürich wurde von der Baudirektion eine Begleitgruppe eingesetzt. Aufgrund der ausstehenden Entscheide auf Bundesebene wurden ausdrücklich die Gewässerraumausscheidungen im Landwirtschaftsgebiet bis zum heutigen Zeitpunkt zurückgestellt. Am Montag, 21. Januar 2013 orientierte die BPUK, dass für das Landwirtschaftsgebiet schweizweit ein koordinierter Vollzug mit Augenmass geplant ist und ein Merkblatt in Aussicht gestellt wird.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Von welcher Dienststelle wurde der Auftrag oder Werkvertrag mit dem Ingenieurbüro Bänziger, Niederhasli, ausgearbeitet, unterzeichnet und zu welchem Zeitpunkt abgeschlossen?
2. Wie lautet der genaue Projektbeschrieb?
3. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen stützt sich dieses Projekt ab?
4. Welche Auftragssumme wurde vereinbart?
5. Wurde dieses Projekt vom Chef AWEL oder vom Baudirektor genehmigt?
6. Wird dieses Projekt im Rahmen des Umsetzungsprogrammes Gewässerschutzgesetz in einer der vier Pilotgemeinden bearbeitet?
7. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, dieses Projekt umgehend einzustellen?

Hans Frei
Martin Haab
Michael Welz

F. Albanese	B. Amacker	M. Arnold	H. Bär	A. Borer
R. Burtscher	H. Amrein	E. Bachmann	E. Bollinger	P. Dalcher
K. Zimmermann	M. Farner	L. Habicher	H. Egli	R. Frei
P. Hächler	W. Haderer	H. Häring	H. Haug	M. Hauser
J. Hofer	W. Isliker	U. Hans	H.H. Heusser	B. Huber
R. Isler	S. Krebs	W. Langhard	Ch. Lucek	Ch. Mettler
U. Moor	H. Kyburz	K. Langhart	R. Menzi	J.P. Pinto
P. Preisig	H. Raths	R. Scheck	J. Schneepli	Y. Senn
M. Rinderknecht	R. Schmid	C. Schmid	B. Steinemann	A. Suter
J. Trachsel	B. Walliser	T. Weber	S. Steiner	A. Steinmann
R. Stucker	J. Sulser	P. Uhlmann	H.U. Vogt	E. Vontobel
J. Wiederkehr	H. Wuhrmann	C. Zanetti	H. Züllig	O. Wyss
M. Zuber	K. Zweifel			